

Corporate Governance Bericht und Erklärung zur Unternehmensführung

Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex und Entsprechenserklärungen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der First Sensor AG orientieren sich an den Grundsätzen einer guten Corporate Governance, wie sie im Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) definiert sind. Der Kodex wird in der Regel einmal jährlich vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen überprüft und bei Bedarf angepasst. Vorstand und Aufsichtsrat der First Sensor AG prüfen daher ebenfalls mindestens einmal im Jahr, ob das Unternehmen den dort aufgeführten Empfehlungen und Anregungen entspricht. Die gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat verabschiedete Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG wird anschließend auf der Website der Gesellschaft im Bereich Investor Relations, Corporate Governance, veröffentlicht. Bezogen auf die DCGK-Fassung vom 7. Februar 2017 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017) wurde sie zuletzt am 12. März 2019 abgegeben.

Im Hinblick auf die über 100 Empfehlungen und zehn Anregungen des Corporate Governance Kodex berichten Vorstand und Aufsichtsrat einmal im Jahr über den aktuellen Stand der Umsetzungen im Unternehmen. Laut der Entsprechenserklärung vom 12. März 2019 weicht die First Sensor AG von sieben Empfehlungen ab; diese Abweichungen werden in der Erklärung dargestellt und begründet. Die Anregungen des Kodex werden – mit einer Ausnahme – vollständig berücksichtigt; lediglich auf eine Über-

tragung der Hauptversammlung über das Internet wurde bislang verzichtet. Künftig soll den Aktionären jedoch erleichtert werden, die Hauptversammlung zu verfolgen. Daher werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vorschlagen eine entsprechende Satzungsänderung zu beschließen. Sowohl die aktuelle als auch frühere Entsprechenserklärungen zum Deutschen Corporate Governance Kodex sind auf der Website der Gesellschaft im Bereich Investor Relations verfügbar.

Bestandteil dieses Corporate Governance Berichts ist die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB, die ebenfalls auf der Website der First Sensor AG im Bereich Investor Relations, Corporate Governance, veröffentlicht ist, sowie die Offenlegung der Grundzüge des Compliance Management Systems gem. Ziffer 4.13 des DCGK.

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB

Die Leitung und Kontrolle der First Sensor AG sind auf gute, verantwortungsbewusste und nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtet. Die enge und effiziente Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat, die Achtung der Aktionärsinteressen, eine offene Unternehmenskommunikation, die ordnungsgemäße Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie ein verantwortungsbewusster Umgang mit Risiken und gesetzlichen und konzerninternen

Regelungen haben einen hohen Stellenwert im Unternehmen. Gemäß § 289f HGB hat die First Sensor AG eine Erklärung zur Unternehmensführung abzugeben. Die Erklärung ist Bestandteil dieses Berichts und auf der Website der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht.

Compliance Management System

Compliance ist bei First Sensor ein zentraler Bestandteil nachhaltiger Unternehmensführung. Um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften und unternehmensspezifischen Grundsätze (Verhaltenskodex, Code of Conduct) eingehalten werden, wurde ein konzernweites Compliance Management System (CMS) eingerichtet. Die Grundzüge dieses Systems sind auf der Website der Gesellschaft in der Rubrik Unsere Verantwortung, Compliance öffentlich zugänglich gemacht. Die Ziele des Compliance Managements sind aus dem Unternehmensleitbild abgeleitet und definieren das gewünschte Verhalten und Handeln aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander, aber auch in den Beziehungen zu Kunden und Lieferanten als verlässlich, fair, ehrlich und verbindlich. Hinweise über Verstöße gegen unsere Grundsätze sowie sonstige Compliance-Vorgaben können von internen und externen Hinweisgebern vertraulich an den Compliance Officer oder gänzlich anonym an einen externen Ombudsmann gegeben werden. Dem Compliance Komitee obliegt es, eingehende Hinweise zu bewerten und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergrei-

fen. Darüber hinaus überwacht es periodisch die Wirksamkeit des CMS und veranlasst erforderlichenfalls Änderungen. Verstöße des Vorstands gegen Compliance Richtlinien führen zu einer unmittelbaren Information an den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der First Sensor AG bestand im Geschäftsjahr 2018 gemäß Satzung aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden.

Ziele für die Zusammensetzung und das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats

Um die unternehmensspezifische Situation, vor allem die Größe der Gesellschaft und des Konzerns, die internationale Tätigkeit, potenzielle Interessenkonflikte, die Größe des Aufsichtsrats und die Anzahl seiner unabhängigen Mitglieder sowie Vielfalt zu berücksichtigen, hat der Aufsichtsrat in Übereinstimmung mit Ziffer 5.4.1 des DCGK nachfolgende konkrete Ziele für seine Zusammensetzung beschlossen:

- Es wird angestrebt, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats in besonderem Maße das Kriterium der Internationalität verkörpert, sei es durch ausländische Staatsangehörigkeit und/oder durch maßgebliche Auslandserfahrung.
- Des Weiteren sollen mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats unabhängig sein.
- Der Aufsichtsrat strebt eine nach fachlichen Kriterien und den

Erfordernissen der Unternehmenssituation optimierte Besetzung an. Dabei werden die festgelegten Anforderungsprofile unabhängig vom Geschlecht der möglichen Bewerber angewandt und bei gleicher Qualifikation und Erfahrung Frauen bevorzugt.

Die Ziele, die der Aufsichtsrat formuliert hat, wurden im Geschäftsjahr 2018 erreicht.

Der Aufsichtsrat hat weder eine Altersgrenze für seine Mitglieder noch eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer festgelegt, da eine Beschränkung in diesen Bereichen nicht im Interesse der Gesellschaft scheint.

Auf die Bildung von Ausschüssen wird wegen der geringen Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und der ohnehin gegebenen kurzen Entscheidungswege verzichtet.

Prof. Dr. Alfred Gossner ist Mitglied in einem beratenden Beirat der DPE Deutsche Private Equity (DPE). In dieser Funktion hat er weder statutarische Befugnisse, noch ist er besonderen Interessen der DPE verpflichtet. Da diese Tätigkeit nach Ziffer 5.4.2 des DCGK jedoch eine geschäftliche Beziehung darstellen kann, wird Prof. Dr. Alfred Gossner höchstvorsorglich als nicht unabhängiges Mitglied bezeichnet. Kein Mitglied des Aufsichtsrats steht in einer persönlichen noch geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Organen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen könnte.

In einem Kompetenzprofil hat der Aufsichtsrat die fachlich und persönlich notwendigen Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Aufgaben definiert. Die Diversität der Verantwortungs- und Aufga-

benbereiche des Aufsichtsrats soll sich in den fachlichen Schwerpunkten seiner Mitglieder (z. B. Rechnungswesen und Controlling, Branchen- und Sensorik-Kenntnisse, Forschung und Entwicklung, Compliance) wiederfinden. Neben der fachlichen Eignung soll bei der Auswahl der Mitglieder auch ihre soziale Kompetenz und persönliche Kriterien wie unternehmerische Erfahrung oder Internationalität berücksichtigt werden.

Der Aufsichtsrat analysiert das Kompetenzprofil regelmäßig und stellt es den durch die Mitglieder vertretenen Potentialen gegenüber. Daraus ergeben sich die Grundlagen für die Fortbildung der jeweiligen Personen sowie für die Besetzungsplanung. Der Aufsichtsrat ist zu der Einschätzung gelangt, dass die derzeitigen Mitglieder das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2018 in hohem Maße ausgefüllt haben.

Vielfalt und Chancengleichheit

Als international agierendes Unternehmen legt First Sensor großen Wert auf Diversität und Chancengleichheit als wichtige Grundsätze am Arbeitsplatz. Das Unternehmen hat daher im Mai 2018 die Charta der Vielfalt unterschrieben. Im Konzern der First Sensor AG waren zum 31. Dezember 2018 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus vielen unterschiedlichen Ländern beschäftigt. 36,1 Prozent der insgesamt 972 Beschäftigten waren Frauen.

Gemäß § 76 Abs. 4 AktG hat der Vorstand am 20. Dezember 2017 einen Beschluss zur Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands gefasst, der folgenden Inhalt hat:

- a. Die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands setzen sich aus den Beschäftigten der First Sensor AG zusammen, die als Leiter/Geschäftsführer von Gesellschaften des Konsolidierungskreises Verantwortung für eine Region oder ein Geschäftsfeld und/oder Personalverantwortung tragen, Beschäftigten der Zentrale, die aufgrund ihres herausgehobenen Verantwortungsbereichs Führungsaufgaben wahrnehmen und/oder Personalverantwortung tragen sowie Bereichsleitern mit Personalverantwortung. Den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands gehören derzeit 20 Beschäftigte an, von denen 4 weiblich sind (entspricht einem Anteil von 20 Prozent).
- b. Der Vorstand der Gesellschaft hat gem. § 76 Abs. 4 AktG eine Zielgröße für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen der Gesellschaft unterhalb des Vorstands von 20 Prozent bis zum 30. Juni 2022 festgelegt. Dieses Ziel wurde im Geschäftsjahr 2018 erreicht.

Gemäß § 111 Abs. 5 AktG hat der Aufsichtsrat am 27. September 2017 einen Beschluss zur Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und im Aufsichtsrat gefasst, der folgenden Inhalt hat:

- a. Für den Vorstand wird eine Zielgröße für den Frauenanteil gem. § 111 Abs. 5 AktG in Höhe von 0 Prozent bis zum 30. Juni 2019 festgelegt. Natürlich achtet der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands zusätzlich zur fachlichen Qualifikation auf Vielfalt. Daher wird mittel- und langfristig die Beteiligung einer Frau im Vorstand der Gesellschaft angestrebt. Zur Vermeidung der Festlegung

eines Ziels, dessen Erreichung der Aufsichtsrat mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für nicht realistisch und für nicht im Unternehmensinteresse liegend sieht, hat sich der Aufsichtsrat gleichwohl auf eine Zielgröße von 0 Prozent beschränkt, die dem derzeitigen Status quo entspricht. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass der Aufsichtsrat bei einer unerwartet eintretenden Vakanz einer Vorstandsperson bei der Neubesetzung das Ziel einer Erhöhung des Frauenanteils im Vorstand mitberücksichtigen würde.

- b. Für den Aufsichtsrat wird eine Zielgröße für den Frauenanteil gem. § 111 Abs. 5 AktG in Höhe von 0 Prozent bis zum 30. Juni 2019 festgelegt. Bisher sind Frauen im Aufsichtsrat nicht vertreten.

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte sowie Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Die nach Artikel 19 Marktmissbrauchsverordnung meldepflichtigen Transaktionen, insbesondere der Organmitglieder und der mit diesen in enger Beziehung stehenden Personen, veröffentlicht die First Sensor AG unverzüglich entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Sie sind im Unternehmensregister und über die Website der Gesellschaft in der Rubrik Investor Relations, Corporate Governance, Directors' Dealings abrufbar.

Im Geschäftsjahr 2018 hat Dr. Dirk Rothweiler, Vorstandsvorsitzender, am 23. März 2018 im Rahmen des Beteiligungsprogramms 80.000 Aktienoptionen angenommen. Die Ausübbarkeit der Aktienoptionen hängt insbesondere von der

Erfolgszielerreichung und dem Ablauf der vierjährigen Wartezeit ab.

Dr. Mathias Gollwitzer, Finanzvorstand, hat am 26. März 2018 im Rahmen des Beteiligungsprogramms 25.000 Aktienoptionen angenommen.

Prof. Dr. Alfred Gossner, Vorsitzender des Aufsichtsrats, hat am 29. Juni 2018 insgesamt 660 Aktien zum Durchschnittspreis von 18,45 Euro und am 04. Juli 2018 insgesamt 500 Aktien zum Durchschnittspreis von 19,65 Euro erworben. Am 12. Juli 2018 hat Prof. Dr. Alfred Gossner insgesamt 730 Aktien zu einem Durchschnittspreis von 20,96 Euro und 300 Aktien zu einem Durchschnittspreis von 21,00 Euro verkauft.

Vergütungsbericht

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems informiert. Die Einzelheiten zum Vergütungssystem des Vorstands sind dem Konzernlagebericht zu entnehmen; die individualisierte Aufstellung der Bezüge von Vorstand und Aufsichtsrat findet sich unter Ziffer 32 im Konzernjahresabschluss.

Aktienoptionsprogramme

Die Aktienoptionsprogramme werden im Rahmen des Vergütungsberichts im Lagebericht beschrieben, weitere Einzelheiten finden sich im Konzernanhang (Ziffer 11 und Ziffer 18).